

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für
den Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO) (Neufassung)
vom 29.06.2026**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 20 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09. April 2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32 die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016, geändert durch Satzung vom 10.02.2021.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium hat folgende übergeordnete Qualifikationsziele:

Wissen

- Kenntnisse der aktuellen künstlerischen und ökonomischen Diskurse im Bereich Film- und Fernsehen
- Breite Kenntnisse der Medienwirtschaft auf Mikro- und Makroebene, insbesondere die Fähigkeit, Produktionen zu budgetieren, Verträge unter Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen zu schließen, sowie ein grundlegender Überblick über den nationalen Medienmarkt mit Ausblick auf internationale Märkte
- Grundlegende Kenntnisse der Produktionsprozesse neuer Medien und die Fähigkeit, sich selbständig in diesem Bereich weiterzubilden

Fertigkeiten

- Umfassende Kenntnisse von Methoden und Prozessen der Film- und Fernsehproduktion
- Grundlegende Fähigkeit, Produktionen zu finanzieren und zu vermarkten
- Vertiefte Fähigkeit, Prozesse der audiovisuellen Medienproduktion von der Planung bis zur Postproduktion zu begleiten.

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 18.08.2026

Sozialkompetenz

- Vertiefte Fähigkeit zur interdisziplinären Teamarbeit, insbesondere Stoffe in interdisziplinären Teams zu entwickeln, nach künstlerischen und ökonomischen Kriterien zu beurteilen, zu präsentieren und die weitere dramaturgische Umsetzung mitzugestalten
- Fähigkeit, eigene künstlerische Positionen zu formulieren und künstlerische Problemstellungen im Kontext organisatorischer und ökonomischer Möglichkeiten vermittelnd zu betrachten

Selbständigkeit

- Grundlegende Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit
- Grundlegende Fähigkeit zur eigenständigen künstlerischen Arbeit
- Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Lernprozesses und des eigenen künstlerischen Wirkens
- Eigenständige Vertiefung von individuellen Interessen und Talenten im weiteren Feld der audiovisuellen Medien

(2) Der Bachelorabschluss qualifiziert für ein Masterstudium sowie für berufliche Tätigkeiten im Feld der Medienproduktion und Medienwirtschaft, insbesondere der Film- und Fernsehproduktion. Der Fokus der Ausbildung liegt auf der Vorbereitung zu einer Tätigkeit in der Produktionsleitung audiovisueller Medien.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion wird der akademische Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Film- und Fernsehproduktion beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 107,5 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP), inklusive der Bachelorarbeit (11 LP) und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit (1 LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit:

Pflichtmodule

Grundlagenmodule

Modul 1:	Einführungen	(5 LP)
Modul 2:	Filmtheorie	(5 LP)
Modul 3:	Produktionskunde I	(5 LP)
Modul 4:	Projektentwicklung	(5 LP)
Modul 7:	Fachpraxis Produktion I	(5 LP)
Modul 8:	Produktionskunde II	(5 LP)
Modul 9:	Medienrecht	(5 LP)
Modul 10:	Einführung in die Postproduktion	(5 LP)
Modul 11:	Interdisziplinäre Stoffentwicklung	(5 LP)
Modul 13:	Medienwirtschaft I	(5 LP)

Studienmodule

Modul 14: Dramaturgie	(5 LP)
Modul 15: Neue Mediale Formate	(5 LP)
Modul 17: Fachpraxis Produktion II	(5 LP)
Modul 18: Medienwirtschaft II	(5 LP)
Modul 19: Mixed Media Lab	(5 LP)
Modul 20: Freies Studium	(10 LP)
Modul 21: Kalkulation & Management	(5 LP)
Modul 22: Nachhaltige Entwicklung	(8 LP)
Modul 23: Aktuelle Themen der Medienproduktion	(11 LP)

Projektmodule

Modul 5: Dokumentarfilmpraxis I	(5 LP)
Modul 6: Dokumentarfilmpraxis II	(10 LP)
Modul 12: Szenische Filmpraxis I	(5 LP)
Modul 16: Szenische Filmpraxis II	(20 LP)
Modul 24: Künstlerisches Projekt	(19 LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Modul 20: Freies Studium sind 10 LP nachzuweisen. Das kann erfolgen durch eine beliebige Kombination von:

1. Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Filmuniversität; mit Zustimmung der*des Studiendekanin*Studiendekans können auch Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen belegt werden. und/oder
2. Teilnahmen an Filmübungen und anderen künstlerischen Hochschulprojekten.

Im Modul 21: Kalkulation & Management sind 5 LP nachzuweisen. Davon ist 1 LP wahlweise durch Absolvieren der Lehrveranstaltung „Teamführung“ oder der Lehrveranstaltung „Projektmanagement & Agile Workflows“ nachzuweisen.

Im Modul 23: Aktuelle Themen der Medienproduktion sind insgesamt 11 LP nachzuweisen. Dabei ist die Teilnahme an 12 Terminen der Veranstaltungsreihe „Aktuelle Tendenzen der audiovisuellen Produktion“ (3LP) und die Teilnahme an 10 „Hochschulöffentlichen Veranstaltungen“ („Hochschulöffentliche Projektpräsentationen (HÖPP)“ oder „Montageforum“, 1 LP) verpflichtend. 4 LP sind durch Absolvieren von Kursen aus den Bereichen Immersive Medien (CX Class), Kinomanagement, Grundlagen Animationsfilm und/oder Berufsorientierung nachzuweisen.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 RSP

Modul 2: Filmtheorie
Modul 3: Produktionskunde I
Modul 4: Projektentwicklung
Modul 8: Produktionskunde II
Modul 9: Medienrecht
Modul 10: Einführung in die Postproduktion
Modul 13: Medienwirtschaft I
Modul 14: Dramaturgie
Modul 15: Neue Mediale Formate
Modul 18: Medienwirtschaft II
Modul 19: Mixed Media Lab
Modul 21: Kalkulation & Management
Modul 22: Nachhaltige Entwicklung
Modul 24: Künstlerisches Projekt

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1: Einführungen
Modul 5: Dokumentarfilmpraxis I
Modul 6: Dokumentarfilmpraxis II
Modul 7: Fachpraxis Produktion I
Modul 11: Interdisziplinäre Stoffentwicklung
Modul 12: Szenische Filmpraxis I
Modul 16: Szenische Filmpraxis II
Modul 17: Fachpraxis Produktion II
Modul 20: Freies Studium
Modul 23: Aktuelle Themen der Medienproduktion

(2) Das Gesamtprädikat für die Bachelor-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2, 3, 4, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22:	50 %
Note des Moduls 24: Künstlerisches Projekt:	25 %
Note der Bachelorarbeit:	15 %
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit:	10 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,3 beträgt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche oder theoretische Arbeit. Sie soll belegen, dass die*der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 126 Leistungspunkten. Die Anmeldung der Bachelorarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer*in, Gutachter*in und Studiendekan*in.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen (11 LP). In begründeten Fällen ist auf Antrag der*des Studierenden und Bestätigung durch die*den Betreuer*in eine Verlängerung von maximal 4 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll 20-40 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 24 zusätzlich den Titel des Projektes, Genre, Medium und Laufzeit, sowie den Namen der*des Regisseurin*Regisseurs und den Namen der*des Autorin*Autors.
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem*der Kandidat*in eine Urkunde, das Diploma Supplement und das Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Des Weiteren erhält der*die Kandidat*in eine Abschlussnotenstatistik (ECTS-Einstufungstabelle gem. den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK), die die statistische Verteilung der bestandenen Prüfungen der letzten drei Abschlussjahre beinhaltet. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität ab dem WiSe 2026/27 begonnen haben.

(3) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität vor dem WiSe 2026/27 begonnen haben, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement